



SATZUNG

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft der Salvatorschule (e.V.)“

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Förderung der Bildung und Erziehung.

Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung von zusätzlichen Lehr- und Lehrmitteln, Schulveranstaltungen und Schülerfahrten.

Der Verein ist Selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet; Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Austritt, der schriftlich beim Vorstand zu erklären ist,
3. Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins erfolgen kann.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind monatlich im Voraus fällig. Die Mitglieder sind berechtigt, für größere Zeitabschnitte im Voraus zu zahlen.

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.



§4 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen – insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben – durch Beschluss schaffen.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe eines Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe eines Grundes von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Alle Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und je einem Stellvertreter. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er darf damit einen ehrenamtlichen Geschäftsführer beauftragen, der an den Sitzungen der Organe teilnimmt und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung für die Geschäfte verantwortlich ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



§7 Verwendung etwaiger Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§8 Auflösung

Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung.